

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Tegernsee mit Beschluß des Stadtrates vom 30.04.1996 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, geändert durch Satzung vom 04.02.1998; geändert durch Satzung vom 11.02.99; geändert durch Satzung vom 07.11.2000; geändert durch Satzung vom 05.12.2000; geändert durch Satzung vom 11.10.2001, geändert durch Satzung vom 02.10.2002:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

(2) Für Schwimmbecken wird zusätzlich ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Abs. 1 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann und die erforderlichen Abwasserkontingente im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung über die Beschränkung

der Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Entwässerungseinrichtung zugeteilt worden sind.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

4. § 2 Abs. 2, sobald das Schwimmbecken an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung

keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die Summe der Geschoßfläche wird auf volle 10 qm abgerundet.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Ausgenommen hiervon sind die nach Abs. 2 Satz 2 privatgenutzten Vorratsräume aus beitragsrechtlich abgeschlossenen Tatbeständen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist

nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

bei Grundstücken

1. im Bereich des Versorgungsgebietes über dem Hochbehälter "Leeberg"

für die ersten 500 m ²	1,53 €
für die weiteren 500 m ² (501 bis 1000 m ²)	1,02 €
für jeden weiteren m ² (über 1000 m ²)	-,77 €

2. im Bereich der Versorgungsgebiete über den Hochbehältern
"Hotel Bayern", "Westerhof" und "Galaun"

für die ersten 500 m ²	1,02 €
für die weiteren 500 m ² (501 bis 1000 m ²)	-,77 €
für jeden weiteren m ² (über 1000 m ²)	-,51 €

3. im Bereich des übrigen Versorgungsgebietes
für jeden m²

-,51 €

.../5

b) pro m² Geschoßfläche

bei Grundstücken

1. im Bereich des Versorgungsgebietes über dem Hochbehälter "Leeberg"

für die ersten 500 m ²	7,16 €
für die weiteren 500 m ² (501 bis 1000 m ²)	5,11 €
für jeden weiteren m ² (über 1000 m ²)	3,58 €

2. im Bereich der Versorgungsgebiete über den Hochbehältern
"Hotel Bayern", "Westerhof" und "Galaun"

für die ersten 500 m ²	5,11 €
für die weiteren 500 m ² (501 bis 1000 m ²)	3,58 €
für jeden weiteren m ² (über 1000 m ²)	2,81 €

3. im Bereich des übrigen Versorgungsgebietes

für jeden m ²	2,81 €
--------------------------	--------

c) pro m³ Fassungsvermögen der Schwimmbecken

1. im Bereich des Versorgungsgebietes über dem
Hochbehälter "Leeberg"

25,60 €

2. im Bereich der Versorgungsgebiete über den
Hochbehältern "Hotel Bayern", "Westerhof" und
"Galaun"

17,90 €

3. im Bereich des übrigen Versorgungsgebietes

12,80 €

.../6

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- aufgehoben -

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler und der Geschoßfläche (q_m) berechnet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-
durchfluß

bis Qn	2,5 m ³ /h	12,60 €/Jahr
bis Qn	6 m ³ /h	25,20 €/Jahr
bis Qn	10 m ³ /h	50,40 €/Jahr
bis Qn	15 m ³ /h	126,-- €/Jahr
bis Qn	40 m ³ /h	201,60 €/Jahr
bis Qn	60 m ³ /h	252,-- €/Jahr

(4) Die Grundgebühr für den Quadratmeter Geschoßfläche nach
§ 5 BGS beträgt 0,18 €/Jahr.

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungs-
einrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch
die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den
wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

- a) im Bereich eines Versorgungsgebietes mit Pumpenleitung
pro Kubikmeter entnommenen Wassers - ,92 €
- b) im übrigen Versorgungsgebiet pro Kubikmeter
entnommenen Wassers - ,82 €.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15
Mehrwertsteuer

Zu den Beträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 8 Abs. 1, am 01. Juli 1996 in Kraft. § 8 Abs. 1 tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 01. September 1978 nebst Änderungssatzungen tritt, mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 4, am 01. Juli 1996 außer Kraft. §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 4 treten am 01. Januar 1997 außer Kraft.

(3) Für Maßnahmen, bei denen die Beitrags- und Gebührenpflicht vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.



Tegernsee, den 21. Mai 1996

STADT TEGERNSEE:

Claus Cnyrim
Claus Cnyrim

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 21. Mai 1996 im Rathaus, Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Bekanntmachung in der örtlichen Presse wurde hierauf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. Mai 1996 angebracht und am 26. Juni 1996 wieder entfernt.

Tegernsee, 27.06.96

STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim

1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 04.02.1998 wurde am 06.02.1998 im Rathaus,
Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschläge an den städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 06.02.1998 angeheftet und am 06.03.1998 wieder entfernt.

Tegernsee, den 09.03.1998

STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim

1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 11.02.1999 wurde am 12.02.1999 im Rathaus,
Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschläge an den städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 12.02.1999 angeheftet und am 12.03.1999 wieder entfernt.

Tegernsee, den 12.03.1999

STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim

1. Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 07.11.2000 wurde am 07.11.2000 im Rathaus,
Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch
Anschläge an den städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge
wurden am 07.11.2000 angeheftet und am 07.12.2000 wieder entfernt.

Tegernsee, den 07.12.2000

STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 06.12.2000 im Rathaus, Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2000 angeheftet und am 12.01.2001 entfernt.

Tegernsee, 15.01.2001
STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 11.10.2001 im Rathaus, Zimmer 29/II, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.10.2001 angeheftet und am 13.11.2001 entfernt.

Tegernsee, 15.11.2001
STADT TEGERNSEE:



Claus Cnyrim
Claus Cnyrim
1. Bürgermeister